

Festlegung der laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012; zuletzt geändert am 30.10.2017 in Verbindung mit § 2 Abs. Nr. 6 des öffentlich rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung mit dem Landkreis Oberhavel in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2004 trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer zur Regelung der laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen nachfolgende Festlegungen:

1. Voraussetzungen

Diese Festlegungen gelten für die Gewährung von laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen, die Kinder aus der Gemeinde Oberkrämer betreuen und hierzu einen Vertrag mit der Gemeinde Oberkrämer und den Eltern abgeschlossen haben. Die Tagespflegeperson muss hierzu eine Tagepflegeerlaubnis vorweisen können und das Kind muss einen Rechtsanspruch auf Betreuung in Tagespflege nach § 1 KitaG haben.

2. Erstattung von Sachaufwand

Aufgrund von § 26 (2) Nr. 1 SGB VIII sind der Tagespflegeperson die Sachkosten in angemessener Weise zu erstatten. Der Sachaufwand wird pro Betreuungsstunde auf 0,39 Euro festgesetzt. Die Erstattung erfolgt pauschal anhand der Betreuungszeit je Betreuungsvertrag wie nachfolgend aufgeführt:

Betreuungszeit	pauschaler Erstattungsbetrag
bis 20 h	33,77 €
bis 25 h	42,22 €
bis 30 h	50,66 €
bis 35 h	59,10 €
bis 40 h	67,55 €
bis 45 h	75,99 €
über 45 h	84,44 €

3. Geldleistung zur Anerkennung der Förderungsleistung

Aufgrund von § 26 (2) Nr. 2 i. V. mit § 26 (2a) erhalten Tagespflegepersonen zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung eine Geldleistung in Form einer Vergütung.

3.1 Bemessung der Förderleistung

Die Festsetzung der Vergütung der Förderleistung erfolgt in 3 Stufen.

3.1.1 Anforderungen der Stufe 1

- Tagespflegerlaubnis,
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption

3.1.2 Anforderungen der Stufe 2 zusätzlich zu den Anforderungen nach 3.1.1

- 4 Jahre Berufserfahrung als Tagespflegeperson (in bis zu acht Jahren in der Vergangenheit),
- Nachweis mindestens 36 Fortbildungsstunden (in bis zu drei Kalenderjahren in der Vergangenheit)

3.1.3 Anforderungen der Stufe 3 zusätzlich zu den Anforderungen nach 3.1.1 und 3.1.2

- Betreuung von Kinder, die nachweislich einen über den allgemeinen Förderbedarf hinausgehenden spezifischen Förderbedarf haben (Betreuung von Kindern mit einem Grad der Behinderung ab 50 oder ähnlich gelagerte Fälle)

3.1.4 Vorlage der Nachweise

Die nach 3.1 bis 3.3 aufgeführten Voraussetzungen sind durch die Tagespflegeperson durch geeignete Unterlagen zu belegen. Insoweit Fortbildungen nachzuweisen sind, werden Erste-Hilfe-Kurse und die notwendigen Auffrischkurse nicht mit angerechnet.

3.2 Höhe der Vergütung

Die Vergütung beträgt je Betreuungsstunde in der Stufe 1 2,65 Euro, in der Stufe 2 2,82 Euro und in der Stufe 3 3,01 Euro. Die Erstattung erfolgt pauschal anhand der Betreuungszeit je Betreuungsvertrag wie nachfolgend aufgeführt:

Betreuungszeit	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
bis 20 h	222,60 €	236,88 €	252,84 €
bis 25 h	278,25 €	296,10 €	316,05 €
bis 30 h	333,90 €	355,32 €	379,26 €
bis 35 h	389,55 €	414,54 €	442,47 €
bis 40 h	445,20 €	473,76 €	505,68 €
bis 45 h	500,85 €	532,98 €	568,89 €
über 45 h	556,50 €	592,20 €	632,10 €

4. Beiträge zu einer Unfallversicherung und zu einer angemessenen Alterssicherung

Aufgrund § 23 (2) Nr. 3 werden monatlich nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet. Die Erstattung erfolgt anteilig je Betreuungsvertrag im Verhältnis zu den insgesamt im jeweiligen Monat betreuten Kindern.

Die Beiträge zur Unfallversicherung an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sind durch Vorlage des Versicherungsbescheides zu belegen und werden auf der Basis des festgesetzten Pflichtversicherungsbeitrages erstattet.

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gelten, sofern sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson stehen, als angemessen. Hat die Tagespflegeperson anstelle der gesetzlichen Rentenversicherung eine private Alterssicherung abgeschlossen, so gelten die Beiträge als angemessen, die mit einer gesetzlichen Rentenversicherung (Basisversicherung) vergleichbar sind.

Werden durch die Tagespflegeperson zusätzliche Einnahmen erzielt, für die Aufwendungen zu einer Alterssicherung entstehen, so bleiben diese Aufwendungen bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages außer Betracht.

5. Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung

Aufgrund § 23 (2) Nr. 4 werden monatlich nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung ersetzt.

Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gelten, sofern sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson stehen, als angemessen. Hat die Tagespflegeperson anstelle der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eine private Versicherung abgeschlossen, so gelten die Beiträge als angemessen, wenn es sich hierbei um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vergleichbar sind.

Werden durch die Tagespflegeperson zusätzliche Einnahmen erzielt, für die Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung entstehen, so bleiben diese Aufwendungen bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages außer Betracht.

6. Krankheit und Urlaub

6.1 Erkrankung bzw. Urlaub der Tagespflegeperson

Bei Urlaub wird der Tagespflegeperson für bis zu 20 Tagen im Jahr das volle Betreuungsentgelt gezahlt. Für die wegen einer Erkrankung der Tagespflegeperson ausfallenden Betreuungszeiten erhält die Tagespflegeperson für bis zu 15 Tage pro Kalenderjahr das volle Betreuungsentgelt. Erkrankungen die länger als drei Tage andauern, sind durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. Über die hierüber hinausgehenden Urlaubs- und Krankheitstage erfolgt entsprechend der Fehlzeiten eine anteilmäßige Kürzung der Zahlung.

6.2 Erkrankung bzw. Urlaub des Kindes

Für die wegen einer Erkrankung bzw. Urlaub des Kindes ausfallenden Betreuungszeiten erhält die Tagespflegeperson für maximal 30 Tage pro Jahr das volle Betreuungsentgelt, danach erfolgt entsprechend der Fehlzeiten des Kindes eine anteilmäßige Kürzung der Zahlung.

7. In-Kraft-Treten

Die Regelungen dieser Festlegung gelten ab dem 01.01.2019. Anderslautende Regelungen, die durch die Gemeindevertretung getroffen wurden, treten gleichzeitig außer Kraft.

Oberkrämer, 28.09.2018


P. Leys
Bürgermeister